

Aktenzeichen:

2 RU 78/56

Verkündet
am 21. Sept. 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1960, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i

als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter Dr. G r o ß

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle
vom 22. Dezember 1955 wird mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beansprucht von der Beklagten Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Folgen eines Unfalls, den er am 23. Februar 1949 auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte erlitten haben will.

Die Beklagte hat diese Ansprüche durch Bescheid vom 24. Februar 1950 mit der Begründung abgelehnt, das Vorliegen eines Arbeitsunfalls sei nicht erwiesen. Ergänzend ist im Bescheid ausgeführt: Die bei dem Kläger festgestellten Brüche der linken Querfortsätze des dritten und vierten Lendenwirbels seien verheilt; die hierdurch vorübergehend eingetretene Verschlimmerung des bereits vorher vorhandenen chronisch entzündlichen Prozesses im Bereich der Lendenwirbelsäule sei im November 1949 im wesentlichen abgeklungen gewesen, ohne die Erwerbsfähigkeit meßbar zu beeinträchtigen.

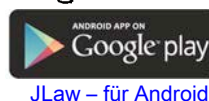
Die Berufung des Klägers gegen diesen Bescheid hat das Oberversicherungsamt (OVA.) Hannover durch Urteil vom 15. November 1950 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger zunächst Rekurs beim OVA. Hannover, dann weitere Berufung beim Obergerverwaltungsgericht (OVerwG.) Lüneburg eingelegt. Diese Rechtsmittel sind nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG.) Celle übergegangen (vgl. § 215 Abs. 8 SGG). Dieses hat durch Urteil vom 22. Dezember 1955 die Berufung zurückgewiesen. Die Revision ist vom LSG. nicht zugelassen worden.

Gegen das am 18. Februar 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger am 15. März 1956 Revision eingelegt und sie nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG) am 18. Mai 1956 mit der Rüge von Verfahrensmängeln begründet.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides und der

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Urteile des OVA. und des
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)

[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

von Ende September 1949 an die Vollrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Da das LSG. sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und eine Gesetzesverletzung im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG von der Revision nicht gerügt ist, hängt die Statthaftigkeit der Revision davon ab, ob das Verfahren des LSG. an einem von der Revision gerügten wesentlichen Mangel leidet (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das Urteil des LSG. beruht in erster Linie darauf, daß das LSG. zu dem Ergebnis gelangt ist, es sei weder mit Sicherheit noch mit ausreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß der Kläger einen Wegeunfall im Sinne des § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erlitten habe.

Das wird von der Revision zutreffend mit der Rüge angefochten, das LSG. habe hierbei die §§ 103, 128 Abs. 1 SGG verletzt, indem es die Mitteilungen des Arztes Dr. Z... vom 7. und 29. April 1949 zum Nachteil des Klägers berücksichtigt habe, ohne den Widerspruch zwischen diesen Mitteilungen und der Auskunft der Fahrzeugwerke B... vom 9. Mai 1949 aufzuklären. Dr. Z... hält es für unwahrscheinlich, daß der Kläger am 23. Februar 1949 einen Unfall erlitten habe, weil der Kläger nach den Unterlagen Dr. Z... vom 5. Februar bis 23. März 1949 arbeitsunfähig gewesen sein soll. Dagegen haben die Fahrzeugwerke B... auf eine Anfrage der Beklagten, wann der Kläger in der Zeit vom 5. Februar bis 23. März 1949 in ihrem Betrieb gearbeitet habe, mitgeteilt, daß der Kläger am 26. Februar, vom 3. bis 5. März und vom 9. bis 23. März gefehlt habe. Diesen Widerspruch hat das LSG. auch erkannt; das Urteil läßt jedoch



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

nicht ersehen, ob das LSG. trotzdem die Mitteilungen Dr. Z==== für zutreffend gehalten hat. Aus der ausführlichen Wiedergabe dieser Mitteilungen muß jedenfalls geschlossen werden, daß sie für das Ergebnis der Beweiswürdigung von Bedeutung gewesen sind. Dann hätte aber das LSG. sich zu dem Versuch gedrängt fühlen müssen, diesen Widerspruch durch weitere Ermittlungen aufzuklären. Es hätte durch Vernehmung der bei der Firma B==== und bei Dr. Z==== mit der Bearbeitung der Unterlagen beschäftigten Personen die Richtigkeit der erteilten Auskünfte nachprüfen können. Diese Ermittlungen hätten möglicherweise zu dem Ergebnis geführt, daß die Auskunft der Firma B==== zutrifft, während die Auskünfte Dr. Z==== auf einem Irrtum beruhen und deshalb für die Frage, ob der Kläger am 23. Februar 1949 einen Arbeitsunfall erlitten hat, ohne Bedeutung sind. Es ist auch nicht völlig ausgeschlossen, daß das LSG. dann hinsichtlich dieser Frage zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Da dieser wesentliche Mangel im Verfahren des LSG. die Revision statthaft und somit zulässig macht, bedarf es keiner Prüfung der übrigen Rügen, mit denen die Revision die Feststellung angegriffen hat, daß ein Arbeitsunfall nicht wahrscheinlich gemacht sei.

Die Revision ist auch begründet.

Das LSG. hat allerdings hilfsweise ausgeführt, es sei weiterhin nicht wahrscheinlich, daß der Unfall Folgen hinterlassen habe, die den Kläger - bei Annahme eines versicherten Wegeunfalls - berechtigten, für die Zeit nach November 1949 Rente zu fordern.

Der Kläger hat im Schriftsatz an das LSG. vom 3. Januar 1955 den Antrag angekündigt:

die Beklagte zur Zahlung der Vollrente seit dem 1. Oktober 1949 bzw. weiter ab des Einstellungstages vom 26. November 1949 zu verurteilen,

und hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG. am

22. Dezember 1955 beantragt



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Beklagte zu verurteilen, ihm von Ende September 1949 an die Vollrente zu zahlen.

Hinsichtlich der Gründe, die den Kläger zu dieser zeitlichen Beschränkung seines Anspruchs veranlaßt haben, enthält das Urteil nur den Hinweis auf Ausführungen im Urteil des OVA., nach denen der Kläger für die vom OVA. "bis November" (1949) angenommene "unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit durch die Gewährung von Krankengeld entschädigt" worden sein soll. Eigene Feststellungen hat das LSG. hierzu nicht getroffen. Insbesondere ist nicht zu ersehen, ob es sich um Krankengeld aus der Krankenversicherung handelt oder um Leistungen der Beklagten, die - falls das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint wird - möglicherweise zurückgefordert werden könnten. Da die Beklagte verpflichtet ist, die dem Kläger etwa zustehenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Rücksicht auf seine Anträge von Amts wegen festzustellen (vgl. § 1545 RVO), hätte es deshalb, wenn das LSG. sich nicht auf die grundsätzliche Verneinung aller Entschädigungsansprüche beschränken wollte, schon mit Rücksicht auf die zwingenden Vorschriften über den Rentenbeginn (vgl. z.B. §§ 559 c, 559 d RVO) nahegelegen, den Sachverhalt auch insoweit zu klären und den Kläger gegebenenfalls zu einer Ergänzung seines Antrags zu veranlassen (vgl. § 106 Abs. 1 SGG).

Aber auch soweit der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. geltend gemachte Anspruch in Frage steht, wird die Zurückweisung der Berufung durch die in der Hilfsbegründung getroffenen Feststellungen nicht getragen.

Das LSG. hat zwar am Schluß des Urteils hervorgehoben, daß die Brüche der Querfortsätze des dritten und vierten Lendenwirbels bereits im September 1949 gut verheilt gewesen seien. Es hat aber nicht festgestellt, daß schon von diesem Zeitpunkt an keine zum Bezug einer Rente berechtigenden Unfallfolgen mehr vorhanden gewesen seien, sondern hat ausdrücklich ausgeführt, daß der Kläger nach der Meinung des Sachverständigen Dr. G= = = erst vom 27. November 1949 an wieder arbeitsfähig gewesen sei. Dem entspricht auch die bereits erwähnte eigene zusammenfassende Feststellung des LSG., der Unfall habe über den Monat November 1949 hinaus keine zum Bezug einer Rente berechtigenden Folgen hinterlassen.



- 6 -

Aus dem Urteil ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das LSG. die vom Kläger für die Zeit vor dem Ende des Monats November 1949 geltend gemachten Rentenansprüche für unberechtigt gehalten hat. Da das LSG. auch keine Feststellungen getroffen hat, die dem Senat eine eigene Entscheidung hierüber ermöglichen, mußte das Urteil des LSG. aufgehoben werden, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren gegen die Feststellungen des LSG. gerichteten Revisionsrügen bedurfte. Die Sache mußte zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)